

Vermieter können auch dann steuerpflichtige Mieteinnahmen erzielen, wenn ihnen kein Geld direkt zufließt. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg. Übernimmt der Mieter Renovierungs- oder Umbaukosten, die eigentlich der Vermieter tragen müsste, handelt es sich grundsätzlich um Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Dies gilt selbst dann, wenn die Kosten mit dem Mietzins verrechnet werden. Schutz vor solchen Steuerfallen bietet der Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Urteil zum Reisekostenrecht

Betriebsstättenbegriff präzisiert

Seite 2

Werbungskostenabzug

Aufgepasst bei der Dienstreise

Seite 3

Homeoffice unfallversichert?

Stolperer in der Mittagspause

Arbeitszeitkonten

Regeln für den Minijob

Seite 4

Pflege-Pauschbetrag

Bescheid nachträglich geändert

Online-Krankschreibung

Arztkontakt fehlte – Kündigung

Seite 5

Mieter übernahm Kosten

„Einnahme“ war steuerpflichtig

Zugewinnausgleich

Familienheim schmälert Vorteil

Seite 6

Selbst genutztes Baudenkmal

Steuerbonus endet mit Tod

Seite 7

Außerordentliche Einkünfte

Steuerentlastung kommt später

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

IMMOBILIENBEWERTUNG BEI ERBSCHAFT UND SCHENKUNG

BFH stärkt Gutachterausschüsse

Wer eine Immobilie erbt oder geschenkt bekommt, muss sich auch mit deren steuerlicher Bewertung befassen. In der Praxis kommt gerade bei Eigentumswohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäusern meist das Vergleichswertverfahren zur Anwendung (nach § 182 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes - BewG). Dabei stützt sich die Finanzverwaltung auf Vergleichspreise, die von den Gutachterausschüssen ermittelt werden. Der auf diese Weise festgestellte Grundbesitzwert beeinflusst unmittelbar die Höhe der Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs stärkt nun die Bedeutung der Gutachterausschüsse und setzt zugleich enge Grenzen für eine gerichtliche Überprüfung der Vergleichspreise (BFH, Urteil vom 11. März 2026, Az. II R 6/23).

Grundlage waren 20 Vergleichspreise

Im entschiedenen Fall hatten Erben die Bewertung einer Eigentumswohnung angegriffen. Das Finanzamt setzte den Grundbesitzwert auf Grundlage von 20 Vergleichspreisen des zuständigen Gutachterausschusses mit 186.000 Euro an. Die Kläger hielten die Auswahl der Vergleichsobjekte und die Bildung des Durchschnittswerts für fehlerhaft. Sie wollten stattdessen eine Bewertung nach dem Sachwertverfahren

erreichen, das zu einem deutlich niedrigeren Wert geführt hätte.

Der BFH wies die Revision jedoch zurück. Nach Auffassung des Gerichts sind die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise grundsätzlich maßgeblich.

Hintergrund ist die besondere Sach- und Fachkunde der Ausschüsse sowie ihre Ortskenntnis und Erfahrung bei der Wertermittlung. Da sie als unabhängige, gesetzlich eingerichtete Gremien tätig werden, bestehen gegen ihren Vorrang keine rechtsstaatlichen Bedenken.

Überprüfung nur bei konkreten Anhaltspunkten

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Aussage des BFH zur gerichtlichen Kontrolle. Finanzgerichte dürfen die Vergleichspreise grundsätzlich ohne weitere Sachaufklärung ihrer Entscheidung zugrunde legen. Eine Überprüfung kommt nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verfahrensfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung der Vergleichspreise vorliegen oder solche substantiiert dargelegt werden. Bloße Zweifel an der Wertermittlung oder der Wunsch nach einer günstigeren Bewertungsmethode reichen dagegen nicht aus.



Foto: Wasan / Adobe Stock

Für Steuerpflichtige bedeutet das Urteil allerdings nicht, dass sie schutzlos gegen aus ihrer Sicht zu hohe Immobilienwerte sind. Das Bewertungsgesetz eröffnet weiterhin die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert der Immobilie nachzuweisen (gemäß § 198 Abs. 1 BewG). Dies gelingt in der Regel durch ein qualifiziertes Verkehrswertgutachten. Wer lediglich die Arbeit des Gutachterausschusses kritisiert, ohne konkrete Fehler nachzuweisen, wird künftig jedoch deutlich geringere Erfolgsaussichten haben. ■

STEURO-Tipp

Wer die vom Finanzamt ange-setzte Immobilienbewertung für zu hoch hält, sollte nicht allein die Vergleichspreise des Gutachterausschusses angreifen. Erfolgversprechender ist häufig der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein qualifiziertes Verkehrswertgutachten.

URTEIL ZUM REISEKOSTENRECHT

BFH präzisiert den Begriff der Betriebsstätte

Für Selbstständige gilt weiterhin ein eigener Betriebsstättenbegriff. Damit bleibt es bei der bisherigen steuerlichen Behandlung von Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte.

Der Bundesfinanzhof hat eine seit Jahren umstrittene Frage des steuerlichen Reisekostenrechts entschieden (BFH, Urteil vom 5. Februar 2026, Az. III R 18/25). Das Gericht stellte klar, dass für Selbstständige auch nach der Reform des Reisekostenrechts im Jahr 2014 weiterhin ein eigenständiger Betriebsstättenbegriff gilt. Damit können die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen zur ersten Tätigkeitsstätte nicht auf Unternehmer und Freiberufler übertragen werden.

Für die Praxis ist diese Unterscheidung von erheblicher Bedeutung. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte unterliegen steuerlichen Einschränkungen. Andere beruflich veranlasste Fahrten gelten dagegen als Reisekosten und können grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Entscheidend ist daher, ob überhaupt eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt.

Im Streitfall ging es um einen selbstständigen Vermittler, der neben seiner Außendiensttätigkeit ein Büro mit mehreren Angestellten unterhielt. Das Finanzamt behandelte dieses Büro als Be-



triebsstätte und kürzte die Fahrzeugkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Büro nach der 0,03-Prozent-Regelung. Der Unternehmer machte dagegen geltend, dass sich der Mittelpunkt seiner Tätigkeit im Außendienst befinde und er das Büro lediglich gelegentlich aufsuche. Deshalb dürften die Fahrten nicht wie Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte behandelt werden.

Der BFH folgte dieser Argumentation jedoch nicht. Nach seiner Auffassung bleibt die bisherige Rechtsprechung zum Betriebsstättenbegriff für Selbstständige unverändert maßgeblich. Eine

Betriebsstätte ist danach der Ort, an dem oder von dem aus der Steuerpflichtige seine Leistungen gegenüber Kunden erbringt. Voraussetzung ist eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung, die nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgesucht wird. Eine tägliche Nutzung ist hierfür nicht erforderlich.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung auch mit den strukturellen Unterschieden zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen. Arbeitnehmer werden regelmäßig durch ihren Arbeitgeber einer ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet. Selbstständige entscheiden hingegen eigenverantwortlich, wo und wie sie ihre Tätigkeit ausüben. Deshalb besteht nach Auffassung des Gerichts keine Grundlage, die arbeitsrechtlichen Regelungen zur ersten Tätigkeitsstätte auf Gewinneinkünfte zu übertragen.

Für Unternehmer und Freiberufler schafft das Urteil mehr Rechtssicherheit. Wer eine feste betriebliche Einrichtung dauerhaft nutzt, muss Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte weiterhin nach den besonderen Vorschriften des Einkommensteuerrechts behandeln. Gerade bei überwiegender Außendiensttätigkeit sollte jedoch geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die 0,03-Prozent-Regelung erfüllt sind oder ob ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch steuerliche Vorteile bietet.

Ergänzend hat das Bundesfinanzministerium die Verwaltungsgrundsätze zum Betriebsstättenbegriff und zur Betriebsstättenbegründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht neu gefasst (BMF, Schreiben vom 18. Juni 2026, Gz. IV B 2 – S 1301/01410/007/264). Das Schreiben erläutert insbesondere die Voraussetzungen, unter denen eine Betriebsstätte nach § 12 AO begründet wird, und ist in allen offenen Fällen anzuwenden, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. ■

BISLANG UMSTRITTENE RECHTSFRAGE

Erstattungszinsen bleiben steuerpflichtig

Erhalten Unternehmen oder Selbstständige nach einer zu hohen Gewerbesteuerzahlung Erstattungszinsen vom Finanzamt, müssen diese weiterhin als Betriebseinnahmen versteuert werden. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt und damit eine bislang umstrittene Rechtsfrage entschieden (BFH, Urteil vom 26. September 2025, Az. IV R 16/23).

Im Streitfall hatte eine gewerblich tätige GbR Zinsen auf Gewerbesteuererstattungen zwar zunächst als Betriebseinnahmen erfasst, sie anschließend jedoch unter Hinweis auf § 4 Abs. 5b EStG außerbilanziell wieder vom Gewinn abgezogen. Nach einer Außenprüfung versagte das Finanzamt diese Kürzung. Bereits das Finanzgericht Düsseldorf gab der Finanzverwaltung recht, der BFH bestätigte diese Auffassung.

Nach Ansicht der Richter stehen Erstattungszinsen nach § 233a AO in einem unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang und sind deshalb als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Zwar dürfen Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer nach § 4 Abs. 5b EStG nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Daraus folgt jedoch nicht, dass Erstattungszinsen steuerfrei sind. Beide Sachverhalte seien nicht vergleichbar. Nachzahlungszinsen seien Nebenleistungen zur Gewerbesteuer, während Erstattungszinsen den vorübergehenden Entzug von Kapital ausgleichen und damit wirtschaftlich Zinscharakter besitzen.

Auch einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz verneinte der BFH. Es gebe keinen allgemeinen Grundsatz, wonach Einnahmen steuerfrei bleiben müssten, nur weil damit zusammenhängende Ausgaben steuerlich nicht abziehbar sind. Erstattungszinsen seien vielmehr mit Darlehenszinsen vergleichbar und deshalb grundsätzlich steuerpflichtig. Für die Praxis schafft das Urteil Rechtssicherheit: Erstattungszinsen auf Gewerbesteuer erhöhen den steuerlichen Gewinn und können nicht außerbilanziell neutralisiert werden. ■

STEURO-Tipp

Selbstständige sollten ihre betriebliche Organisation und die steuerliche Behandlung der Fahrzeugnutzung regelmäßig überprüfen. Gerade bei überwiegender Außendiensttätigkeit kann ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch gegenüber der pauschalen 0,03-Prozent-Regelung steuerliche Vorteile bringen. Eine individuelle Prüfung lohnt sich. Dabei sollten außerdem die neuen Verwaltungsgrundsätze des BMF zum Betriebsstättenbegriff berücksichtigt werden.

FINANZAMT VERSAGTE DEN WERBUNGSKOSTENABZUG

Dienstreise „über Kreuz“ ging schief

Die Wahl des Verkehrsmittels für Dienstreisen ist nicht grenzenlos. Wer trotz Firmenwagen den Privatwagen nutzt, kann steuerliche Nachteile erleiden. Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs.

Falls Arbeitnehmern für Dienstreisen ein Firmenwagen zur Verfügung steht, sollten sie diesen grundsätzlich auch nutzen. Denn wer stattdessen aus privaten Gründen mit dem eigenen Fahrzeug fährt, kann die dadurch entstehenden Kosten regelmäßig nicht als Werbungskosten absetzen. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt (BFH, Urteil vom 21. Januar 2026, Az. VI R 30/24).

Im entschiedenen Fall durfte ein Arbeitnehmer einen vom Arbeitgeber bereitgestellten Van auch privat nutzen. Für dienstliche Fahrten übernahm der Arbeitgeber sämtliche Tankkosten. Außerdem sollten Dienstreisen grundsätzlich mit dem Firmenwagen erfolgen. Die Nutzung des Privatwagens war nur in Ausnahmefällen vorgesehen und wurde dann lediglich mit 0,30 Euro je Kilometer erstattet.

Dennoch absolvierte der Arbeitnehmer drei Dienstreisen mit seinem privaten Sportwa-

gen. Währenddessen nutzte seine Ehefrau den Firmenwagen. Die tatsächlichen Fahrzeugkosten seines Privatwagens setzte er mit 2,28 Euro pro Kilometer an und machte dafür insgesamt 3.758 Euro als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt und später auch der BFH lehnten den Abzug jedoch ab.

Freie Wahl des Verkehrsmittels gilt nicht uneingeschränkt

Zwar können Arbeitnehmer grundsätzlich frei entscheiden, welches Verkehrsmittel sie für eine Dienstreise wählen. Nach Auffassung des BFH gilt dies jedoch nicht uneingeschränkt, wenn ein kostenlos nutzbarer Firmenwagen zur Verfügung steht. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob die entstandenen Aufwendungen angemessen sind.

Maßgeblich ist dabei, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Steuerpflichtiger die zusätzlichen Kosten ebenfalls auf sich genommen hätte. Entscheidend sind die Beweggründe für die Nutzung des Privatwagens. Stehen berufliche Gründe

im Vordergrund, kann ein Werbungskostenabzug möglich sein. Überwiegen dagegen private Motive bei der „Über-Kreuz-Nutzung“, spricht dies gegen die steuerliche Anerkennung.

Privat veranlasste Mehraufwendungen

Genau das war hier der Fall. Der Arbeitnehmer nutzte seinen Privatwagen ausschließlich deshalb, damit seine Ehefrau den Firmenwagen während seiner Dienstreise verwenden konnte. Wäre er mit dem Dienstwagen gefahren, wären ihm keine zusätzlichen Kosten entstanden, da der Arbeitgeber diese vollständig übernommen hätte. Nach Auffassung des BFH waren die privat veranlassten Mehraufwendungen deshalb unangemessen und gemäß § 9 Abs. 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG nicht als Werbungskosten abziehbar.

Das Urteil zeigt, dass Arbeitnehmer einen vorhandenen Firmenwagen für Dienstreisen grundsätzlich einsetzen sollten. Wer stattdessen aus privaten Gründen



Foto: jteivans / Adobe Stock

den eigenen Pkw nutzt, riskiert den vollständigen Verlust des Werbungskostenabzugs. Anders kann die Beurteilung nur ausfallen, wenn objektive berufliche Gründe den Einsatz des Privatwagens rechtfertigen. ■

STEURO-Tipp

Steht kein Dienstwagen zur Verfügung, können Arbeitnehmer für berufliche Fahrten mit dem Privatwagen grundsätzlich die Kilometerpauschale von 0,30 Euro je Kilometer sowie nicht erstattete Reise- und Nebenkosten als Werbungskosten geltend machen.

STEUERLICHE ANERKENNUNG EINER ERTRAGSTEUERLICHEN ORGANSCHAFT

Gewinnabführung muss zeitnah erfolgen

Der Bundesfinanzhof hat wichtige Anforderungen an die steuerliche Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft genauer gefasst (BFH, Urteil vom 5. November 2025, Az. I R 37/22). Betroffen sind Kapitalgesellschaften mit Gewinnabführungsvertrag sowie deren Organträger. Sie sollten insbesondere die rechtzeitige Erfüllung und ordnungsgemäße Buchung der Gewinnabführung im Blick behalten.

Für die Anerkennung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft verlangt § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, dass ein Gewinnabführungsvertrag mindestens fünf Jahre besteht und während seiner gesamten Laufzeit tatsächlich durchgeführt wird. Der BFH stellte nun klar, dass dies nicht allein die Erfüllung der vertraglichen Ansprüche umfasst. Ebenso erforderlich ist, dass die daraus

resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten ordnungsgemäß in den Jahresabschlüssen erfasst werden. Der Gewinnabführungsvertrag muss also tatsächlich „gelebt“ werden.

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH die an ihren Organträger abzuführenden Gewinne zwar als Verbindlichkeiten verbucht, sie jedoch über Jahre weder ausgeglichen noch wirksam verrechnet. Erst mehrere Jahre später vereinbarten die Beteiligten eine Aufrechnung. Nach Auffassung des BFH war dies deutlich zu spät. Die bloße Erfassung auf einem Verrechnungskonto genügt nicht, wenn keine Gegenforderungen oder Zahlungen verbucht werden und kein Rechnungsabschluss erfolgt.

Erstmals legte der BFH außerdem fest, bis wann die aus einem Gewinnabführungsvertrag

entstehenden Ansprüche spätestens erfüllt sein müssen. Grundsätzlich reicht eine Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit aus. Eine spätere Zahlung oder Verrechnung – etwa erst nach Beendigung der Organschaft – erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr. Andernfalls könnten Steuerpflichtige die Anerkennung der Organschaft noch Jahre später rückwirkend beeinflussen.

Im Streitfall wurde die Organschaft deshalb weder Körperschaft- noch gewerbesteuerlich anerkannt. Bestehende Organschaften sollten daher nun überprüfen, ob Gewinnabführungen nicht nur korrekt gebucht, sondern auch innerhalb der vom BFH gezogenen Zwölfmonatsfrist tatsächlich erfüllt werden. Der Steuerberater kann bei der Überprüfung helfen. ■

VORSTEUERVERGÜTUNG

Neue digitale Vorgabe beachten

Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU, die sich in Deutschland Vorsteuer erstatten lassen möchten, müssen seit dem 1. Januar 2026 neue Vorgaben beachten. Das Bundesfinanzministerium hat die Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren konkretisiert und an die fortschreitende Digitalisierung angepasst (BMF, Schreiben vom 2. Juni 2026, Gz. III C 3 - S 7359/00081/001/030).

Künftig sind grundsätzlich alle Antragsunterlagen in digitaler Form einzureichen. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern. Nur in Ausnahmefällen ist Übergangsweise noch die Bereitstellung auf einem Speichermedium, etwa einem USB-Stick, möglich. Zusätzlich ist eine detaillierte Einzelaufstellung der geltend gemachten Vorsteuerbeträge erforderlich. Erleichterungen gibt es bei Kleinbetragsrechnungen, etwa für Taxifahrten oder den öffentlichen Nahverkehr. Solche Belege müssen nur noch auf Anforderung des Bundeszentralamts vorgelegt werden. Die Neuregelungen gelten für alle Anträge auf Vorsteuervergütung, die nach dem 31. Dezember 2025 gestellt werden.

Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern: <https://online.portal.bzst.de/> ■

FREIGRENZEN ANGEHOBEN

Was vom Einkommen nicht gepfändet wird

Die Freigrenzen für pfändbares Arbeits-einkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden zum 1. Juli 2026 insgesamt erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz erschien bereits im Bundesgesetzblatt (veröffentlicht am 26. März 2026). Das unpfändbare Einkommen dient zur Sicherung des Existenzminimums und zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners. Die monatlich unpfändbaren Beträge des Nettoeinkommens sind nach § 850c

☞ ...I 1 ZPO: 1.587,40 Euro

(bisher 1.555,00 Euro),

☞ ...II 1 ZPO: 597,42 Euro

(bisher 585,23 Euro),

☞ ...II 2 ZPO: 332,83 Euro

(bisher 326,04 Euro),

☞ ...III 3 ZPO: 4.866,30 Euro

(bisher 4.766,99 Euro). ■



Foto: cosma / Adobe Stock

UNFALLVERSICHERUNG IM HOMEOFFICE

Stolperer in der Mittagspause

Ob Beschäftigte im Homeoffice oder beim mobilen Arbeiten auf dem Weg zum Mittagessen gesetzlich unfallversichert sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Das hat das Hessische Landessozialgericht in zwei aktuellen Urteilen deutlich gemacht. Zwar ging es in beiden Verfahren um Unfälle während der Mittagspause, die Entscheidungen fielen jedoch unterschiedlich aus (Hessisches LSG, Urteile vom 28. April 2026, Az. L 3 U 189/24, sowie vom 19. Mai 2026, Az. L 3 U 176/25).

Im ersten Fall arbeitete eine Arbeitnehmerin während der Corona-Pandemie auf Wunsch ihres Arbeitgebers im Homeoffice. Während der Mittagspause stürzte sie auf dem Weg zu einem Imbiss und verletzte sich schwer. Das LSG erkannte den Vorfall als Arbeitsunfall an. Nach Auffassung des Gerichts diene der Weg dazu, die Arbeitskraft zu erhalten und die betriebliche Tätigkeit anschließend fortzusetzen. Zudem war die Arbeitnehmerin durch Termine und organisatorische Vorgaben eng in den Arbeitsablauf eingebunden. Dass keine festen Homeoffice-Tage vereinbart waren, spielte angesichts der damaligen pandemiebedingten Arbeitsorganisation keine Rolle.

Anders entschied das Gericht im zweiten Verfahren. Der Arbeitnehmer konnte seinen Arbeitsort frei wählen und arbeitete am Unfalltag auf der Terrasse eines Kollegen. Als er mit dem Mittagessen zurückkehrte, verletzte er sich auf der Treppe. Hier lehnte das LSG den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ab. Ausschlaggebend war, dass der Weg überwiegend privaten Zwecken diene. Außerdem war der



Foto: Alexa auf Pixabay

Kläger nicht in feste betriebliche Abläufe eingebunden und konnte Arbeitszeit sowie Pausen frei gestalten. Auch die kurze Restarbeitszeit sprach dagegen,

dass die Nahrungsaufnahme noch der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit diene.

Das Gericht stellte klar, dass die eigentliche Nahrungsaufnahme grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Versichert sein können jedoch Wege zum Essen oder zum Einkauf einer Mahlzeit, wenn sie in engem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Bei Homeoffice oder mobilem Arbeiten setzt dies voraus, dass der jeweilige Arbeitsort mit Zustimmung des Arbeitgebers als Arbeitsstätte gilt.

Gegen beide Entscheidungen wurden Revisionen beim Bundessozialgericht eingelegt (BSG, Az. B 2 U 8/26 R und B 2 U 9/26 R). Dessen Urteile dürften für mehr Rechtssicherheit bei der Abgrenzung zwischen privater Lebensführung und versicherter Berufsausübung sorgen. ■

STEURO-Tipp

Unfallversicherungsschutz besteht im Homeoffice nicht automatisch. Entscheidend ist, ob der jeweilige Weg objektiv mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängt und der Arbeitsort als betriebliche Arbeitsstätte anerkannt ist. Klare Homeoffice-Vereinbarungen können im Streitfall eine wichtige Rolle spielen.

SO KÖNNEN ARBEITGEBER MEHR- UND MINDERSTUNDEN AUSGLEICHEN

Regeln für Arbeitszeitkonten im Minijob

Arbeitszeitkonten ermöglichen es Arbeitgebern, Minijobber flexibel einzusetzen und Auftragsspitzen oder Personalengpässe auszugleichen. Voraussetzung ist, dass ein vertraglich fest vereinbartes Monatsentgelt gezahlt wird und die regelmäßige Verdienstgrenze von derzeit 603 Euro monatlich beziehungsweise 7.236 Euro im Jahr eingehalten wird.

Entscheidend ist die Gesamtarbeitszeit im Prognosezeitraum von 12 Monaten

Über ein Arbeitszeitkonto können Mehr- und Minderstunden ausgeglichen werden. Entscheidend ist die voraussichtliche Gesamtarbeitszeit innerhalb eines Prognosezeitraums von 12 Monaten. Guthabenstunden dürfen grundsätzlich bis zu drei Monate durch bezahlte Freistellung abgebaut

werden. Die Sozialversicherung bleibt in dieser Zeit bestehen. Beiträge werden unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit stets auf das vereinbarte Monatsentgelt berechnet.

Grenzen setzt allerdings das Mindestlohn-gesetz: Monatlich dürfen höchstens 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit als Zeitguthaben aufgebaut werden, sofern nicht ein höherer Stundenlohn als der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird. ■



Foto: LIGHTFIELD STUDIOS / Adobe Stock

ÄNDERUNG EINES BESTANDSKRÄFTIGEN STEUERBESCHEIDS

Pflege-Pauschbetrag im Nachgang

Wer einen nahen Angehörigen unentgeltlich im häuslichen Umfeld pflegt, kann unter den Voraussetzungen des § 33b Abs. 6 EStG einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Doch was gilt, wenn dieser in der Einkommensteuererklärung versehentlich nicht beantragt wurde und der Steuerbescheid bereits bestandskräftig ist? Mit dieser Frage befasste sich das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urteil vom 20. Oktober 2025, Az. 14 K 1541/24 E; Revision beim BFH anhängig, Az. VI R 19/25).

Voraussetzungen für die Geltendmachung

Den Pflege-Pauschbetrag können Steuerpflichtige *anstelle* des Abzugs tatsächlicher Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung beanspruchen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Pflege persönlich und unentgeltlich im häuslichen Umfeld erfolgt. Außerdem muss ein entsprechender Pflegegrad vorliegen.

Im Streitfall wurden Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kläger pflegte seine Ehefrau mit Pflegegrad 2 sowie seine Mutter mit Pflegegrad 4. In den Einkommensteuererklärungen für 2021 und 2022 machten die



Foto: Halpoint / Adobe Stock

Kläger den Pflege-Pauschbetrag jedoch nicht geltend. Erst mit der Steuererklärung 2023 reichten sie die bereits vorliegenden Pflegegradbescheide beim Finanzamt ein und beantragten zugleich die Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide.

Das Finanzamt lehnte dies ab. Zwar sei der Bescheid über die Einstufung in einen Pflegegrad grundsätzlich ein Grundlagenbescheid. Da für den Pflege-Pauschbetrag jedoch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssten und hierzu in den ursprünglichen Steuererklärungen keine Angaben gemacht worden seien, komme eine Änderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO nicht in Betracht.

Das FG Düsseldorf sah dies anders. Bescheide über die Einstufung in einen Pflegegrad seien Grundlagenbescheide im Sinne der

Abgabenordnung. Deshalb könne ein Einkommensteuerbescheid auch dann geändert werden, wenn sich deren Bindungswirkung nur auf einen Teil der gesetzlichen Voraussetzungen beziehe. Die übrigen Voraussetzungen des § 33b Abs. 6 EStG könnten im Änderungs- oder sogar noch im Klageverfahren nachgewiesen werden.

Dabei verwies das Gericht auf die Rechtsprechung des BFH. § 175 AO setze nicht voraus, dass ein Grundlagenbescheid sämtliche Voraussetzungen einer Steuervergünstigung verbindlich regelt. Entscheidend sei vielmehr, dass auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Streitfall konnten die Kläger diese nachträglich nachweisen, sodass ihnen Pflege-Pauschbeträge von insgesamt 2.400 Euro je Veranlagungsjahr zustanden. ■

STEURO-Tipp

Wurde der Pflege-Pauschbetrag versehentlich nicht beantragt, sollte dennoch ein Änderungsantrag gestellt werden. Ist der Pflegegrad erst später nachgewiesen worden, kann eine Änderung nach § 175 AO möglich sein. Wegen des anhängigen BFH-Verfahrens sollten betroffene Bescheide möglichst offengehalten werden.

ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG AUS ONLINE-PORTAL

Krankschreibung ohne Arztkontakt – gekündigt

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung setzt grundsätzlich eine ärztliche Feststellung voraus. Wer stattdessen eine Krankschreibung über ein Internetportal ohne persönlichen, telefonischen oder digitalen Arztkontakt erwirbt und beim Arbeitgeber einreicht, riskiert arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung.

In einem Streitfall vor dem Landesarbeitsgericht Hamm hatte ein Arbeitnehmer einen kostenpflichtigen „AU-Schein ohne Gespräch“ erworben (LAG Hamm, Urteil vom 5. September 2025, Az. 14 SLa 145/25). Dafür beantwortete er le-

diglich einen Online-Fragebogen. Ein Kontakt zu einem Arzt fand zu keinem Zeitpunkt statt. Dennoch reichte er die Bescheinigung als Nachweis seiner Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber ein.

Arbeitnehmer erweckte unzutreffenden Eindruck

Das Gericht sah darin einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB. Nach Auffassung des Gerichts erweckte der Arbeitnehmer den unzutreffenden Eindruck, die Bescheinigung beruhe auf einer ärztlichen Untersuchung. Dies

stelle einen erheblichen Vertrauensbruch dar. Ob tatsächlich eine Erkrankung vorlag, spielte für die Entscheidung keine Rolle.

Vorherige Abmahnung war entbehrlich

Da die Bescheinigung nicht den Anforderungen der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie entsprach, war ihr Beweiswert erschüttert. Der Arbeitnehmer hätte seine Erkrankung deshalb konkret nachweisen müssen. Eine vorherige Abmahnung hielt das Gericht angesichts der Schwere des Pflichtverstoßes für entbehrlich. ■

ENERGIEPREISPAUSCHALE I

Rückforderung beim Arbeitnehmer

Hat ein Arbeitgeber die Energiepreispauschale 2022 nach den Vorgaben des § 117 EStG ausgezahlt, muss das Finanzamt eine mögliche Rückforderung gegenüber dem Arbeitnehmer und nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Das entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 10. Dezember 2025, Az. 6 K 1524/25 E). Der Arbeitgeber müsse lediglich prüfen, ob ein erstes Dienstverhältnis bestand und die maßgebliche Steuerklasse vorlag. Ob auch die Anspruchsvoraussetzungen des § 113 EStG erfüllt waren, gehöre nicht zu seinen Prüfpflichten. Somit müsse die Rückabwicklung im Verhältnis Staat – Arbeitnehmer erfolgen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Nun muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden. ■

ENERGIEPREISPAUSCHALE II

Rentner ebenfalls steuerpflichtig

Die 2022 an Rentner ausbezahlte Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro unterliegt der Einkommensteuer. Das hat das Sächsische Finanzgericht bestätigt (Sächsisches FG, Urteile vom 11. November 2025, Az. 2 K 1149/23, 2 K 1150/23 und 2 K 1140/23; Revisionen beim BFH anhängig, Az. X R 24/25, X R 25/25 und X R 27/25). Die Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c EStG sei verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber habe einen weiten Gestaltungsspielraum und dürfe die Pauschale besteuern, um eine sozial ausgewogene Entlastung zu erreichen. Zudem würden Rentner dadurch ebenso behandelt wie Arbeitnehmer, Versorgungsempfänger und Selbstständige. ■

MIETER RENOVIERTE EINFAMILIENWOHNHAUS STATT MIETE ZU ZAHLEN

Übernommene Kosten sind Mieteinnahmen

Begleicht ein Mieter Renovierungs- oder Umbaukosten, die eigentlich der Vermieter tragen müsste, kann dies zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung führen. Das gilt laut einem Finanzgericht auch dann, wenn überhaupt kein Geld an den Vermieter fließt.

Vermieter können auch dann steuerpflichtige Mieteinnahmen erzielen, wenn ihnen kein Geld direkt zufließt. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg (Urteil vom 11. März 2026, Az. 11 K 11216/24; Revision nicht zugelassen). Übernimmt der Mieter Renovierungs- oder Umbaukosten, die eigentlich der Vermieter tragen müsste, handelt es sich grundsätzlich um Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Dies gilt selbst dann, wenn die Kosten mit dem Mietzins verrechnet werden.

Vereinbarung im Mietvertrag sah eine Verrechnung mit der Miete vor

Im Streitfall vermietete der Eigentümer ein sanierungsbedürftiges Einfamilienhaus für monatlich 1.250 Euro Kaltmiete. Im Mietvertrag war ausdrücklich vereinbart, dass sich das Objekt in einem renovierungsbedürftigen Zustand befand. Der Mieter durfte deshalb auf eigene Kosten umfangreiche Renovierungs- und Umbaumaßnahmen durchführen. Die hierfür aufgewendeten Beträge sollten bis zu einer Gesamthöhe von 150.000 Euro mit der laufenden Kaltmiete verrechnet werden. In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Vermieter dennoch keine Mieteinnahmen.



Foto: FOTO_STOCKER / Adobe Stock

Das Finanzamt wertete die übernommenen Renovierungskosten als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und schätzte deren Höhe mangels ausreichender Nachweise. Das FG bestätigte diese Auffassung. Nach Ansicht der Richter fließen Einnahmen nicht nur durch eine direkte Geldzahlung an den Vermieter. Begleicht der Mieter stattdessen Verbindlichkeiten oder Kosten, die eigentlich der Vermieter tragen müsste, liegt ein so genannter abgekürzter Zahlungsweg vor. Wirtschaftlich erhält der Vermieter dadurch einen geldwerten Vorteil als Gegenleistung für die Überlassung der Immobilie.

Entscheidend ist der wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Mietverhältnis. Zu den Einnahmen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zählen nicht nur laufende Mietzahlungen, son-

dern auch sonstige geldwerte Vorteile, die der Vermieter als Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung erhält. Der Zufluss erfolgt bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Mieter. Dass die übernommenen Renovierungsaufwendungen beim Vermieter gleichzeitig als Werbungskosten berücksichtigt werden können, ändert an ihrer Einordnung als steuerpflichtige Einnahmen nichts.

Wirtschaftlich zugeflossene Vorteile müssen versteuert werden

Das Urteil verdeutlicht, dass vertragliche Gestaltungen mit einer Verrechnung von Renovierungs- oder Umbaukosten sorgfältig steuerlich geprüft werden sollten. Eine fehlende Geldzahlung schützt nicht vor einer Besteuerung der wirtschaftlich zugeflossenen Vorteile. ■

STEURO-Tipp

Vereinbaren Vermieter, dass der Mieter Renovierungs- oder Umbaukosten übernimmt, sollte die steuerliche Behandlung bereits bei der Vertragsgestaltung geprüft und lückenlos dokumentiert werden. Andernfalls drohen spätere Hinzuschätzungen des Finanzamts und unerwartete steuerliche Mehrbelastungen.

ZUGEWINNAUSGLEICH IM ERBFALL

Familienheim schmälert Vorteil

Verstirbt ein Ehegatte und lebten die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wird für die Erbschaftsteuer ein fiktiver Zugewinnausgleich ermittelt. Dieser gilt nach § 5 Abs. 1 ErbStG grundsätzlich nicht als steuerpflichtiger Erwerb. Doch was passiert, wenn zum Nachlass steuerbefreites Vermögen gehört – etwa ein Familienheim, das beiden Ehegatten jeweils zur Hälfte gehörte? Mit dieser Frage befasste sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 15. Juli 2025, Az. 14 V 14044/25).

Im Streitfall hatte eine Witwe geklagt. Zum Nachlass des verstorbenen Ehemanns gehörte ein selbst genutztes Einfamilienhaus, das beiden Ehegatten je zur Hälfte gehörte. Das Finanzamt kürzte den steuerfreien fiktiven Zugewinnausgleich nach § 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG, weil der Miteigentumsanteil des Erblassers als steuerbefreites Vermögen in dessen Endvermögen enthalten war. Dadurch erhöhte sich die Erbschaftsteuer deutlich. Gegen diese Kürzung beantragte die Erbin die Aussetzung der Vollziehung. Sie argumentier-

te, das hälftige Familienheim habe den Zugewinn wirtschaftlich gar nicht beeinflusst, weil es bereits beiden Ehegatten gehörte.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung jedoch nicht. Es stellte klar, dass § 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG nicht zwischen Alleineigentum und Miteigentum unterscheidet. Entscheidend sei allein, dass sich steuerbefreites Vermögen im Endvermögen des Erblassers befinde. In diesem Fall müsse der steuerfreie Zugewinnausgleich anteilig gekürzt werden, um eine vom Gesetzgeber nicht



Foto: vchalup / Adobe Stock

gewollte Doppelbegünstigung zu vermeiden. Die Richter sahen daher keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Steuerbescheids und lehnten die Aussetzung der Vollziehung ab.

Die Entscheidung ist die erste, die diese Kürzungsvorschrift ausdrücklich auf Miteigentumsfälle anwendet. Allerdings handelt es sich lediglich um einen Beschluss



SANIERUNG SELBST GENUTZTER BAUDENKMÄLER

Steuerbonus endet mit dem Tod

Verstirbt der Eigentümer eines selbst genutzten Baudenkmals, können Erben verbleibende Abzugsbeträge nach § 10f EStG grundsätzlich nicht übernehmen. Das stellte der BFH klar.

Steuerliche Vergünstigungen für die Sanierung von selbst genutzten Baudenkmälern sind grundsätzlich nicht vererbbar. Stirbt der Steuerpflichtige vor Ablauf des zehnjährigen Abzugszeitraums nach § 10f EStG, können Erben die noch offenen Abzugsbeträge in der Regel nicht weiter nutzen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 25. März 2026, Az. X R 23/24; veröffentlicht am 25. Juni 2026).

Sohn wollte Abzugsbeträge seines verstorbenen Vaters fortführen

Im entschiedenen Fall hatte ein Vater gemeinsam mit seiner Ehefrau ein denkmalgeschütztes Wohnhaus umfassend saniert und die Steuervergünstigung nach § 10f EStG in Anspruch genommen. Nach seinem Tod erbte unter anderem der Sohn einen Miteigentumsanteil und nutzte das Gebäude weiterhin zu eigenen Wohnzwecken. Er wollte die noch nicht ausgeschöpften Abzugsbeträge seines Vaters fortführen. Finanzamt, Finanzgericht und schließlich auch der BFH lehnten dies jedoch ab.

Nach Auffassung des Gerichts fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für einen Übergang der Steuervergünstigung auf den Erben. § 10f EStG enthalte – anders als einzelne Sondervor-



Foto: guruXOX / Adobe Stock

schriften für Betriebsvermögen oder Abschreibungen – keine Regelung, nach der die Abzugsberechtigung im Erbfall übergeht. Deshalb seien die allgemeinen Grundsätze des Einkommensteuerrechts maßgeblich.

Der BFH knüpft dabei an seine frühere Rechtsprechung zum Verlustvortrag an. Die Einkommensteuer ist eine personenbezogene Steuer. Erblasser und Erbe sind unterschiedliche Steuersubjekte, deren steuerliche Leistungsfähigkeit getrennt zu beurteilen ist. Grundsätzlich kann daher niemand Aufwendungen oder Verluste eines Dritten steuerlich geltend machen. Die Richter betonten, dass die wirtschaftliche Belastung allein den Erblasser getroffen habe. Der Erbe habe das Objekt unentgeltlich erhalten und selbst keine begünstigten Aufwendungen getragen. Deshalb fehle sowohl eine gesetzliche Grundlage als auch ein sachlicher Grund, die verbleibenden Abzugsbeträge auf ihn zu übertragen.

Sonderregelung gilt nur für überlebende Ehepartner

Ausnahmen gelten nur dort, wo das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht. Eine solche Sonderregelung enthält § 10f Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 10e Abs. 5 Satz 3 EStG für zusammen veranlagte Ehegatten. Erbt der überlebende Ehepartner den Miteigentumsanteil an der gemeinsamen Wohnung, kann er die bisherigen Abzugsbeträge weiter nutzen. Diese Ausnahme ist nach Auffassung des BFH jedoch nicht auf andere Erben – etwa Kinder – übertragbar.

Für Eigentümer denkmalgeschützter Immobilien zeigt das Urteil, dass die Steuervergünstigung nach § 10f EStG grundsätzlich höchstpersönlich ist. Bei der Nachfolgeplanung sollte daher berücksichtigt werden, dass noch nicht ausgeschöpfte Abzugsbeträge im Regelfall mit dem Tod des Berechtigten verloren gehen. ■

MIET- UND PACHTZINSEN

Gericht „neutralisiert“ Hinzurechnung

Miet- und Pachtzinsen für fremde Wirtschaftsgüter werden bei der Gewerbesteuer grundsätzlich teilweise dem Gewinn hinzugerechnet. Das Thüringer Finanzgericht hat nun jedoch klargestellt, dass dies nicht gilt, wenn diese Aufwendungen in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens eingehen – selbst dann, wenn die hergestellten Güter vor dem Bilanzstichtag bereits verkauft wurden (Thüringer FG, Urteil vom 5. Februar 2026, Az. 1 K 183/22).

Im Streitfall hatte eine landwirtschaftliche Genossenschaft Acker- und Grünflächen gepachtet sowie eine Erntemaschine gemietet. Die hierfür gezahlten Miet- und Pachtzinsen waren in die Herstellungskosten der erzeugten landwirtschaftlichen Produkte eingeflossen. Dennoch nahm das Finanzamt eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung vor. Es argumentierte, die Aufwendungen hätten den Gewinn gemindert.

Es fehlte an einer Gewinnminderung im Sinne des Gewerbesteuergesetzes

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht. Eine Hinzurechnung setze voraus, dass die Miet- und Pachtzinsen als Betriebsausgaben den Gewinn tatsächlich gemindert hätten. Gehen sie jedoch in die Herstellungskosten von Umlaufvermögen ein, werde dieser Aufwand neutralisiert. Deshalb fehle es an einer Gewinnminderung im Sinne des § 8 GewStG. Entscheidend sei außerdem nicht, ob sich die Wirtschaftsgüter am Bilanzstichtag noch im Betriebsvermögen befinden. Auch bereits unterjährig ausgeschiedene Erzeugnisse seien so zu behandeln, als wären die Herstellungskosten ordnungsgemäß aktiviert worden.

Mit seiner Entscheidung bestätigte das Gericht die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und erteilte spekulativen Annahmen über das Bilanzierungsverhalten eines Steuerpflichtigen eine klare Absage. Gegen das Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen. ■



Foto: studio v-zwoelf / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Bei Erbfällen mit Zugewinnsgemeinschaft und steuerbefreitem Vermögen – insbesondere einem Familienheim – sollte die Berechnung des fiktiven Zugewinnausgleichs sorgfältig geprüft werden. Nach der aktuellen Entscheidung kann die Steuerbefreiung auch bei hälftigem Miteigentum gekürzt werden. Da die Rechtsfrage voraussichtlich noch den BFH beschäftigen wird, empfiehlt sich in geeigneten Fällen ein Einspruch unter Hinweis auf das anhängige Rechtsproblem.

im vorläufigen Rechtsschutz und nicht um ein Urteil in der Hauptsache. Da höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage bislang fehlt, bleibt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten. Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, explizit mit dem Hinweis auf eine (wünschenswerte) Rechtsfortbildung. ■

NEUE REGELN FÜR AUSSERORDENTLICHE EINKÜNFTE

Abfindungen: Steuerentlastung kommt später

Wer eine Abfindung erhält oder Arbeitslohn für mehrere Jahre in einer Summe ausgezahlt bekommt, muss häufig mit einer deutlich höheren Steuerbelastung rechnen. Der Grund: Solche außerordentlichen Einkünfte erhöhen das zu versteuernde Einkommen in einem einzigen Jahr und können dadurch zu einer erheblichen Steuerprogression führen.

Fünftelregelung im Einkommensteuergesetz

Um diesen Nachteil abzumildern, sieht § 34 Einkommensteuergesetz die so genannte Fünftelregelung vor. Dabei wird die Steuer rechnerisch so ermittelt, als würde sich die außerordentliche Zahlung auf fünf Jahre verteilen. Dadurch fällt die Einkommensteuer in vielen Fällen spürbar niedriger aus.



Foto: Tobif82 / Adobe Stock

Bis einschließlich 2024 konnten Arbeitgeber diese Tarifiermäßigung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Arbeitnehmer profitierten somit unmittelbar von einer geringeren Lohnsteuerbelastung. Seit dem Veranlagungszeitraum 2025 gilt jedoch eine neue Rechtslage: Das Wachstumschancengesetz verlagerte die Anwendung der Fünftelregelung vollständig in das Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren.

ren Lohnsteuerabzug. Die Steuer wird daher zunächst häufig höher ausfallen als nach der endgültigen Einkommensteuerberechnung.

Zu viel gezahlte Steuer gibt's nach Steuererklärung zurück

Für Arbeitnehmer hat diese Änderung vor allem Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Steuerentlastung. Zwar bleibt die Tarifiermäßigung grundsätzlich bestehen, sie wird jedoch erst im Rahmen der

Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Eine zu viel gezahlte Steuer wird deshalb regelmäßig erst nach Erlass des Einkommensteuerbescheids erstattet.

Gerade bei höheren Abfindungen oder anderen außerordentlichen Einkünften kann dies zu einer vorübergehenden finanziellen Mehrbelastung führen. Betroffene sollten diesen Liquiditätseffekt bei ihrer Finanzplanung berücksichtigen.

Wichtig ist außerdem, die begünstigten Einkünfte in der Einkommensteuererklärung vollständig und korrekt anzugeben. Nur dann kann das Finanzamt die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG anwenden und die Steuer entsprechend neu berechnen. Eine sorgfältige Prüfung der steuerlichen Auswirkungen empfiehlt sich daher insbesondere bei größeren Einmalzahlungen. ■

TERMINE Steuerkalender 2026

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

10.08. Ende der Abgabefrist
13.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

17.08. Ende der Abgabefrist
20.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

September

10.09. Ende der Abgabefrist
14.09. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Oktober

12.10. Ende der Abgabefrist
15.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.